

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

**der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen  
betreffend Angleichung des öffentlich Bediensteter an den privaten Sektor  
eingebracht im Zuge der Debatte in der 6. Sitzung des Nationalrats über den  
Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 46/A der Abgeordneten Mag.  
Friedrich  
Ofenauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbe-  
dienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das  
LandeslehrerDienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landes-  
lehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das  
Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bun-  
deslehrer Lehrverpflichtungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-  
Karezgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz  
und das Bundesbahn Pensionsgesetz geändert werden – TOP 3**

Das Dienstrecht für Bedienstete im öffentlichen Dienst unterscheidet sich in vielen Punkten signifikant vom Arbeitsrecht, das im privaten Sektor angewandt wird. In vielen Punkten sind die Regelungen für Bundesbedienstete flexibler oder besser als jene im privaten Arbeitsrecht. Bestes Beispiel dafür ist die bezahlte Mittagspause. Denn während es für Erwerbstätige in der Privatwirtschaft gesetzlich vorgeschrieben ist, ihre Arbeitszeit nach sechs Stunden für mindestens 30 Minuten zu unterbrechen, wodurch sich ein Arbeitstag in der Regel um eine halbe Stunde verlängert, gilt das-selbe nicht für Bedienstete des Bundes. Diese bekommen die vorgeschriebene Mit-tagspause nämlich bezahlt, weil sie als Dienstzeit angerechnet wird. Diese Praxis wurde auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt und stellt eine ungemeine Un-gleichbehandlung gegenüber Angestellten oder Arbeiter\_innen im privaten Sektor dar.

Im Rahmen vieler Dienstrechtsnovellen gibt es jährlich Modernisierungen des Dienst-rechts für Bundesbedienstete. Kürzlich wurde erst die Möglichkeit der Wiedereinglie-derungsteilzeit für öffentliche Bedienstete eingeführt. Öffentliche Bedienstete hatten Anspruch auf einen Papamontat, lange bevor dieser im privaten Sektor eingeführt wurde. Neben guten Gehaltsabschlüssen sind im öffentlichen Dienstrecht auch Vor-rückungen automatisch vorgesehen. Vielfach werden im Rahmen diverser Dienst-rechtsnovellen günstigere Regelungen für die Beamt\_innen und Vertragsbedienste-ten des Bundes beschlossen.

Nun spricht grundsätzlich nichts dagegen, die bestmöglichen Arbeitsbedingungen für Erwerbstätige zu schaffen - allerdings müssten beide Rechtsmaterien und -systeme - das private Arbeitsrecht auf der einen Seite, das öffentliche Dienstrecht auf der ande-rem - möglichst aufeinander abgestimmt werden. Besonders aus dem Blickpunkt des Grundsatzes "gleiches Recht für alle" ist es schlicht unfair, privilegierten Bundesbe-diensteten die Mittagspause auf Kosten der Steuerzahler\_innen zu bezahlen, wäh-rend eine solche Regelung für die Privatwirtschaft rein finanziell untragbar ist und nicht umgesetzt werden kann. Die Begünstigung einer Gruppe zu Lasten einer ande-

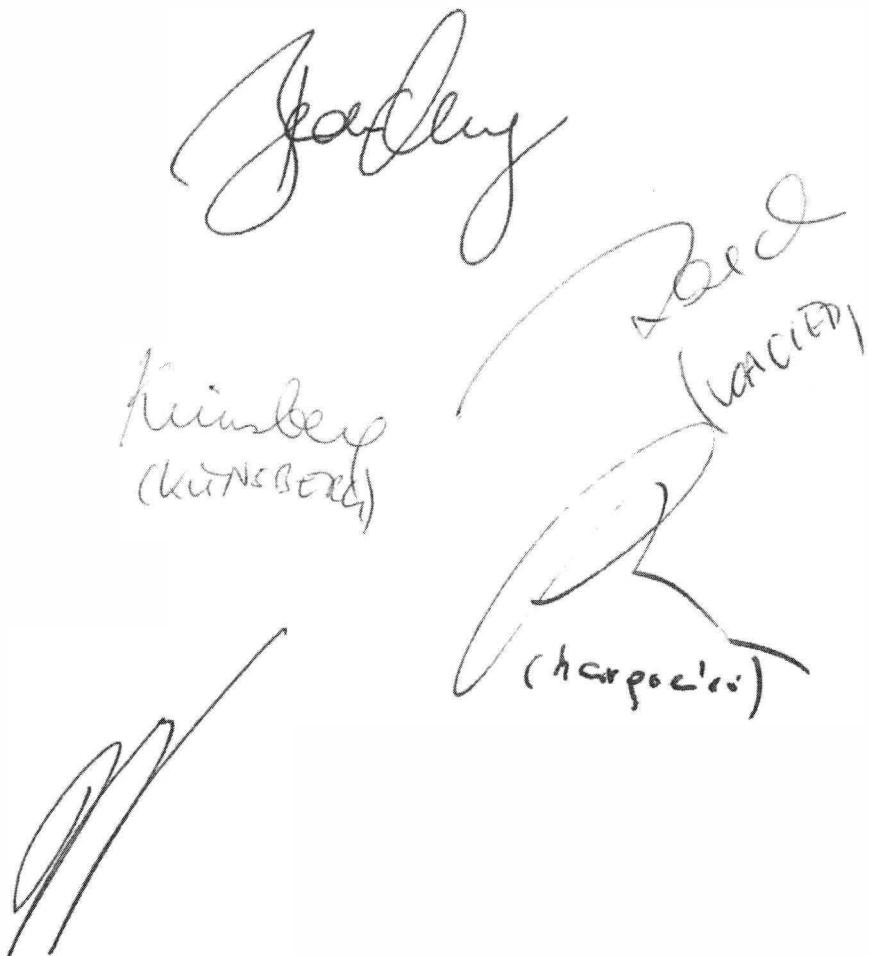
ren kann auf Dauer nicht funktionieren und verfestigt gesellschaftliche Spannungen, die dadurch hervorgerufen werden. Ziel jeder Bundesregierung sollte aber die Gleichbehandlung aller Bürger\_innen sein. Rechte und Pflichten müssen also so gestaltet sein, dass sie für alle gelten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Angleichung des Dienstrechts für öffentlich Bedienstete in beide Richtungen vorzunehmen, sodass nicht nur Schlechterstellungen sondern auch Besserstellungen des öffentlichen Dienstes gegenüber dem privaten Arbeitsrecht beseitigt werden."



The image shows several handwritten signatures and their corresponding names in parentheses, likely belonging to members of the National Council who signed the resolution. The signatures and names are:

- A large, flowing signature in the upper left.
- A signature in the upper right with the name "Bald" and "Bald (ACIEP)" below it.
- A signature in the middle left with the name "Künzli" and "Künzli (KUNZBORG)" below it.
- A signature in the lower right with the name "R" and "R (Hargreaves)" below it.
- A signature in the lower left.

